

AUSBILDUNGSVERTRAG

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist eine Fallschirmsprungausbildung. Ziel dieser Ausbildung ist der Erwerb der Erlaubnis für Luftsportgeräteführer.

§ 2 Kursinhalte

Der Kurs beinhalten die für die Durchführung der Ausbildungssprünge notwendige theoretische und praktische Grundausbildung. Weitere Inhalte:

- 7 Sprünge für die gemäß AFF-Programm festgelegten 7 Ausbildungsstufen (7 Level) gemäß DFV-Ausbildungshandbuch. Bei einem Schnupperkurs ist nur ein Level-1-Sprung enthalten.
- Sprunggebühren für weitere Sprünge, z.B. Wiederholungssprünge der o.g. Level, werden je Sprunghöhe und ggf. Level berechnet
- praktische Ausbildung bis zur Prüfungsreife

Es besteht kein Anspruch auf automatische Graduierung innerhalb des AFF-Programms von Level zu Level. Eine Höherstufung erfolgt ausschließlich nach Beurteilung des verantwortlichen Lehrers mittels des jeweils gezeigten Lernerfolgs des Schülers. Wiederholungssprünge im AFF-Programm werden extra berechnet, es erfolgt keine Verrechnung mit noch nicht gesprungenen höheren Leveln.

Die Gebühren richten sich nach der aktuell gültigen Gebührenordnung des FSC-Mannheim e.V., welche jederzeit am Platz eingesehen werden kann.

Der Sprungschüler verpflichtet sich im Rahmen der Ausbildung, den Weisungen des Ausbildungsleiters, der Fallschirmsprunglehrer und der Sprungdienstleiter Folge zu leisten.

Gelangt der Ausbildungsleiter des FSC-Mannheim e.V. zu der Ansicht, dass die Eignung des Sprungschülers zur weiteren Ausbildung aus Sicherheitsgründen nicht gegeben ist, kann der FSC-Mannheim e.V. den Ausbildungsvertrag kündigen. Die Ausbildungsgebühr wird dabei - außer den unverbrauchten Sprungkosten - nicht zurückerstattet.

§3 Kosten

Der Schüler hat die Kosten für den Kurs vor Beginn des Kurses vollständig auf folgendes Konto zu überweisen:

FSC-Mannheim Ausbildung
IBAN: DE62670505050039380498
BIC: MANSDE66XXX
Sparkasse Rhein Neckar Nord

Folgekosten, z.B. für Wiederholungssprünge, können per Lastschriftinzug bezahlt werden. Eine Ratenzahlung der Ausbildungsgebühr ist nicht möglich.

§ 4 Nachschulungen

Ausbildungserfolg und Sicherheit hängen u. a. von einem möglichst kontinuierlichen Ausbildungsverlauf ab. Bei längeren Unterbrechungen sind daher Nachschulungen erforderlich:

- nach 3 Monaten Refreshing
- nach 6 Monaten Ausbildungswiederholung im Rahmen der angebotenen Kurstermine.

Siehe dazu auch die Statustabelle des DFV e.V.

§ 5 Weitere Teilnahmebedingungen

Die Ausbildung erfolgt nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen. Ablauf und Zeitplan werden nach den jeweiligen Erfordernissen ausgerichtet; Richtlinie ist das Ausbildungshandbuch des DFV e.V. Kann die Ausbildung vom Kursteilnehmer nicht beendet oder aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, technischer Störung oder aus Gründen der Sicherheit nicht zu Ende geführt werden, besteht seitens des Kursteilnehmers kein Anspruch auf Schadensersatz - es sei denn, der Ausbildungsbetrieb hat diese Unmöglichkeit selbst zu vertreten.

Nicht absolvierte Sprünge können innerhalb eines Zeitjahres nach Kursbeginn nachgeholt werden. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Ausbildungsmaterial haftet der Schadensverursacher. Kursteilnehmer können ohne Anspruch auf Entschädigung von der weiteren Ausbildung ausgeschlossen werden, wenn sie die eigene Sicherheit oder die der anderen Kursteilnehmer gefährden oder die Durchführung des Ausbildungsbetriebes nachhaltig stören.

§ 6 Versicherungsbelehrung

Folgende Versicherungen sind für den Schüler während der Ausbildung abgeschlossen:

- Halterhaftpflichtversicherung für die eingesetzten Luftfahrzeuge zur Abdeckung von Drittschäden
- Halterhaftpflicht- und Unfallversicherung für die in der Schulung eingesetzten Fallschirmsysteme

§ 7 Haftungsvereinbarung

Der Schüler erklärt verbindlich, soweit gesetzlich zulässig, für den Fall eines Unfalls oder des Erleidens eines sonstigen Nachteiles während des gesamten Ausbildungs- und Sprungbetriebes gegenüber dem Ausbildungsbetrieb und dessen vertretungsberechtigten Personen, Mitgliedern und Untergliederungen auf Schadensersatz materieller und immaterieller Art zu verzichten. Das gleiche gilt auch gegenüber Personen, die mit der Durchführung des Ausbildungs-, Sprung- und sonstigen allgemeinen Sport-, Flug- und Bodenbetriebes beauftragt sind.

Die Haftungsvereinbarung erstreckt sich auch auf die Personen, die mit dem Betrieb der jeweiligen Luftfahrzeuge und des Flugplatzes/Landegeländes betraut sind. Der Verzicht erstreckt sich darüber hinaus auf alle gesetzlichen Ansprüche anlässlich des Haltens und Betriebes der jeweiligen Luftfahrzeuge auch für den Fall technischen Versagens sowohl der motorisierten Luftfahrzeuge, als auch der vom Ausbildungsbetrieb gestellten Fallschirme nebst Ausrüstung.

Vorstehende Erklärung gilt auch für etwaige Ansprüche Dritter, denen gegenüber Unterhaltsverpflichtungen bestehen oder auf die etwaige Ansprüche aus einem Unfall übergehen können, sofern diese Ansprüche Dritter nicht mehr durch die Versicherung des Ausbildungsbetriebes gedeckt sind.

Die Haftung wegen Vorsatz bleibt unberührt. Diese Vereinbarung richtet sich nicht auf Ansprüche, die durch den Ausbildungsbetrieb versicherungsseitig abgedeckt sind.

§ 8 Datenschutzerklärung

Der Schüler erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm im Rahmen der Ausbildung und den dadurch nötigen Formalitäten gemachten Angaben/personen-bezogenen Daten vom FSC-Mannheim e.V. erhoben, verarbeitet und gespeichert werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur wenn ein schriftliches Einverständnis dazu vorliegt.

§ 9 Weitere Vereinbarungen, Salvatorische Klausel

Es ist nicht erlaubt unnötige Gegenstände wie z.B. Wertsachen oder Schmuck beim Sprung mitzuführen.

Es ist weiter nicht erlaubt Bildaufzeichnungsgeräte mitzuführen.

Der Schüler erklärt sich mit dem gesamten Vertragsinhalt einverstanden. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und -vereinbarungen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, falls der Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder dem Sinn und Zweck des Vertrages nach gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.